Tipps für den Berufsstart

- Gut gesichert an den Start
- Rentenschutz von Anfang an
- Hilfe auch bei Unfall oder Krankheit

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen

#einlebenlang

Ein Leben lang – die Sozialversicherung ist an Ihrer Seite

Glückwunsch, den Berufseinstieg haben Sie geschafft! Jetzt haben Sie ein eigenes Einkommen. Und die Sicherheit, sich von Anfang an auf einen starken Partner an Ihrer Seite verlassen zu können: die Sozialversicherung. Sie sorgt dafür, dass Sie in den kommenden Jahrzehnten im Fall eines Falles geschützt sind. Zum Beispiel nach einem Unfall, bei längerer Krankheit oder Arbeitslosigkeit und nicht zuletzt im Alter.

Wir, die Deutsche Rentenversicherung, sind ein wichtiger Teil dieser Sozialversicherung. Ab sofort sind wir für Sie da, wenn Sie uns brauchen. Ob Sie eine Rehabilitation oder eine Rente wegen Erwerbsminderung benötigen – auch jungen Menschen bieten wir umfassenden Schutz.

Was die Sozialversicherung für Sie leistet, zeigt Ihnen diese Broschüre. Und wenn Sie noch weitere Fragen haben: Sprechen Sie uns an. Eine unserer Beratungsstellen ist ganz in Ihrer Nähe! Oder besuchen Sie uns im Internet auf www.deutsche-rentenversicherung.de .

506 20. Auflage (5/2025)

Inhaltsverzeichnis

4 Gut gesichert in die Zukunft
10 Rentenversicherung: Begleiter durch dick und dünn
16 Arbeitsförderung: Hoffen auf die neue Chance
19 Krankenversicherung: Kostbares Gut Gesundheit
23 Pflegeversicherung: Im Fall eines Falles
24 Unfallversicherung: Wenn Arbeit krank macht
27 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Gut gesichert in die Zukunft

Es gibt viel zu erleben: Im ersten Job sammeln Sie neue Eindrücke und erhalten das erste selbstverdiente Geld. Wenn Sie Ihre Gehaltsabrechnung lesen, werden Sie feststellen: Von Ihrem Geld wird einiges abgezogen. Wir erklären Ihnen, was Sie dafür bekommen.

Mit dem Berufsstart übernehmen Sie die volle Verantwortung für Ihr Leben. Die Sozialversicherung lässt Sie damit nicht allein: Sie schützt Sie – und bei Bedarf auch Ihre Angehörigen – vor Risiken, die die finanziellen Möglichkeiten eines Einzelnen überfordern würden. Dies ist per Gesetz geregelt. Deshalb heißt es auch „gesetzliche Sozialversicherung“.

Als Mitglied der Sozialversicherung zahlen Sie Beiträge. Ihr Arbeitgeber sorgt dafür, dass dieses Geld rechtzeitig und an die richtige Stelle überwiesen wird. Im Allgemeinen übernehmen Sie und Ihr Betrieb jeweils die Hälfte der Beiträge.

Mehr dazu auf Seite 6.

Falls Ihre monatliche Ausbildungsvergütung 325 Euro nicht übersteigt, zahlt der Arbeitgeber nicht nur die Hälfte, sondern den vollen Sozialversicherungsbeitrag.

Eins greift ins andere

Die Sozialversicherung bildet ein eng gewebtes Netz, das Ihnen im Fall der Fälle Halt bietet.

- → Wer beispielweise einen Unfall hat, kann sich darauf verlassen, dass die Behandlung im Krankenhaus von der Krankenversicherung bezahlt wird.
- → Für eine anschließende Rehabilitation sorgt bei Bedarf die Rentenversicherung.
- → Wer danach noch nicht arbeiten kann, bekommt Krankengeld oder – bei Jobverlust – Arbeitslosengeld von der Arbeitsagentur.
- → Wenn die Erwerbsfähigkeit gemindert ist, kommen Hilfen am Arbeitsplatz bis hin zur Umschulung in Betracht oder sogar eine Erwerbsminderungsrente.
- → Wer wegen einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist, für den ist die Pflegeversicherung zur Stelle.
- → Und im Todesfall sind die Angehörigen durch Witwen-, Witwer- und Waisenrenten geschützt.

Eine Hinterbliebenenrente erhalten Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Kinder, nicht aber die Eltern.

Die Formalitäten

Für Ihr Gehalt brauchen Sie ein Girokonto. Um die Anmeldung bei der Sozialversicherung kümmert sich Ihr Betrieb. Er sorgt auch dafür, dass Sie einen Versicherungsnummernachweis erhalten. Sprechen Sie ihn an. Den Versicherungsnummernachweis erhalten Sie als Brief. Außerdem müssen Sie sich zum Start in den Beruf für eine Krankenkasse entscheiden.

Solidarität

Natürlich kostet dieser Schutz, in den der größte Teil der Bevölkerung eingeschlossen ist, Geld. Wie viel Sie zahlen müssen, hängt von der Höhe Ihres Verdienstes ab: Kleines Einkommen, kleiner Beitrag – und umgekehrt. Risikozuschläge beispielsweise für chronisch kranke Menschen, wie bei privaten Versicherungen üblich, gibt es nicht.

Die aktuellen Beiträge zur Sozialversicherung

→ Rentenversicherung	18,6 Prozent
→ Krankenversicherung	14,6 Prozent
→ Arbeitslosenversicherung	2,6 Prozent
→ Pflegeversicherung	3,6 Prozent

→ Die Beiträge zur Unfallversicherung, deren Höhe sich nach der Gefahrenklasse des Betriebes richtet, zahlt das Unternehmen allein.

Fast alle Krankenkassen erheben einen Zusatzbeitrag. Er liegt derzeit durchschnittlich bei 2,5 Prozent.

Die Beiträge zur Sozialversicherung werden von den Versicherten und ihren Arbeitgebern in der Regel je zur Hälfte getragen.

Einen abweichenden Eigenanteil zahlen Beschäftigte hier:

→ Zuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose vom 23. Lebensjahr an	0,6 Prozent

In Sachsen zahlen Versicherte einen höheren Eigenanteil zur Pflegeversicherung.

Falls Ihre monatliche Ausbildungsvergütung 325 Euro nicht übersteigt, übernimmt der Arbeitgeber auch den Zuschlag zur Pflegeversicherung.

Das ist sicher

Die eingezahlten Beiträge zur Sozialversicherung müssen von den Versicherungen nicht angespart werden. Was Sie heute einzahlen, wird sofort an die Rentnerinnen und Rentner sowie an kranke, arbeitslose oder pflegebedürftige Menschen wieder ausgezahlt. Diese sogenannte Umlagefinanzierung beruht auf dem Gedanken des Generationenvertrags. Das heißt: Mit Ihren Beiträgen erwerben Sie im Gegenzug Anspruch auf Versorgung, wenn Sie später selbst einmal auf Hilfe angewiesen sind. Vorteil: Dabei muss kein Geld langfristig den Risiken der Finanzmärke ausgesetzt werden. So ist gewährleistet, dass die Sicherung des Einzelnen nicht durch Finanzkrisen, Kurs-, Währungs- oder Zinsschwankungen gefährdet wird. Durch gesetzlich geregelte Reserven ist zudem sichergestellt, dass die Sozialversicherung stets zahlungsfähig bleibt.

Auf Ihrer Gehaltsabrechnung können Sie es nachlesen: Rund 20 Prozent Ihres Bruttoverdienstes gehen an die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung. Wenn etwas passiert, dann müssen diese jedoch oft ein Vielfaches der Gelder wieder auszahlen. Und ob man selbst einen Unfall haben wird oder erkrankt, weiß niemand im Voraus. Deshalb ist es gut, wenn man sich auf die Gemeinschaft aller Versicherten verlassen kann.

Beispiel:

Gehaltsabrechnung für einen Auszubildenden für Januar 2025, Brutto-Verdienst 800 Euro

Abzüge des Auszubildenden:

	Kranken-versiche-rung	Renten-versiche-rung	Arbeits-losenver-sicherung	Pflegever-sicherung
Halber Beitrags-satz	7,3 %	9,3 %	1,3 %	1,8 %*
Beitrags-höhe	58,40 EUR	74,40 EUR	10,40 EUR	14,40 EUR

Gesamtbeitrag des Auszubildenden: 157,60 EUR
Nettoverdienst: 642,40 EUR

Vom Nettoverdienst werden der halbe Zusatzbeitrag zur Krankenkasse und gegebenenfalls noch ein Zuschlag zur Pflegeversicherung sowie Steuern abgezogen.

Arbeitgeberanteil:

	Kranken-versiche-rung	Renten-versiche-rung	Arbeits-losenver-sicherung	Pflegever-sicherung
Halber Beitrags-satz	7,3 %	9,3 %	1,3 %	1,8 %**
Beitrags-höhe	58,40 EUR	74,40 EUR	10,40 EUR	14,40 EUR

* Im Freistaat Sachsen tragen Arbeitnehmer einen Beitragsanteil von 2,3 Prozent.

** Im Freistaat Sachsen tragen Arbeitgeber nur einen Beitragsanteil von 1,3 Prozent. Dafür ist hier der Buß- und Bettag weiterhin gesetzlicher Feiertag.

Selbstverwaltung – Sie bestimmen mit

Bei der Renten- und Krankenversicherung haben Sie ein gewichtiges Wort mitzureden, wie und für welche Zwecke Ihre Beitragsgelder verwendet werden. Dafür gibt es Demokratie in der Sozialversicherung. Diese Mitwirkung wird Selbstverwaltung genannt.

Alle Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane – sie sind mit einem Parlament bzw. einer Regierung vergleichbar – sind ehrenamtlich tätig und sorgen dafür, dass Entscheidungen der Kranken- oder Rentenversicherung bürgernah und lebenspraktisch ausgerichtet sind.

Die Wahlen zur Sozialversicherung finden alle sechs Jahre statt – die nächste dann im Jahr 2029. Versicherte, Rentnerinnen und Rentner sowie Arbeitgeber sind dann zur Wahl aufgerufen. Einigen sich die Vereinigungen einer der beiden Seiten auf eine Vorschlagsliste, so gelten die in der Liste genannten Kandidatinnen und Kandidaten als gewählt. Dann findet keine Wahlhandlung statt.

Unser Tipp:

Mehr zum Thema „Selbstverwaltung“ steht in unserem kostenlosen Schulbuch „Unsere Sozialversicherung“.

Rentenversicherung: Begleiter durch dick und dünn

Vom ersten Arbeitstag an begleitet Sie die Deutsche Rentenversicherung. Und für Ihre Beiträge gibt es viel mehr als nur eine Altersrente in ferner Zukunft: wenn es darauf ankommt zum Beispiel eine Rehabilitation, Schutz bei Erwerbsminderung, einen Bonus für Kindererziehung und Unterstützung für Hinterbliebene.

Versichert bei der Deutschen Rentenversicherung sind prinzipiell alle Beschäftigte sowie Auszubildende – also auch Sie. Dazu kommen selbständige Handwerker und weitere Selbständige. Auf freiwilliger Basis können sich beispielsweise auch Hausfrauen oder -männer versichern.

Mehr zu den Regelungen für Geringverdienende lesen Sie in der Broschüre „Minijob – Midijob: Bausteine für die Rente“.

Auch wer in einem sogenannten Minijob mit bis zu 556 Euro Monatsverdienst arbeitet, ist automatisch Vollmitglied in der Rentenversicherung. Auszubildende sind unabhängig vom Verdienst versichert.

Der Preis für das Schutzpaket der Deutschen Rentenversicherung liegt derzeit bei 18,6 Prozent des Bruttoverdienstes. Beschäftigte und ihre Betriebe teilen sich den Beitrag jeweils zur Hälfte. Pflichtversicherte Selbständige und freiwillig Versicherte müssen ihren Beitrag

allein aufbringen. Beim freiwilligen Wehrdienst zahlt der Staat die Beiträge, für Pflegepersonen die Pflegekasse.

Für Auszubildende, deren monatliches Bruttoentgelt nicht mehr als 325 Euro beträgt, und für Versicherte, die ein freiwilliges soziales beziehungsweise ökologisches Jahr leisten oder sich beim Bundesfreiwilligendienst engagieren, übernimmt der Betrieb den Beitrag in voller Höhe.

Für ihre Versicherten richtet die Deutsche Rentenversicherung ein Versicherungskonto ein. Hier werden alle wichtigen Daten gespeichert – von den Ausbildungszeiten bis zu den Arbeitsverdiensten. Auch Schul-, Krankheits- oder Arbeitslosigkeitszeiten werden hier dokumentiert, weil sie für die spätere Rente mitzählen.

Unser Tipp:

Beim Kontakt mit der Rentenversicherung ist die Versicherungsnummer Ihr wichtigstes Erkennungszeichen. Sie steht im Versicherungsnummernachweis. In der Ziffernfolge ist auch Ihr Geburtsdatum enthalten.

Rente nach Leistung

Ein Grundsatz in der Rentenversicherung lautet: Je mehr und je länger Sie Beiträge einzahlen, desto höher fällt auch Ihre spätere Rente aus. Dieser Anspruch ist durch unsere Verfassung geschützt. Deshalb muss niemand befürchten, dass die Beiträge irgendwann einmal wertlos werden.

Die Renteninformation – Hilfe für Ihre persönliche Vorsorgeplanung.

Wie viel Rente Sie erwarten können, erfahren Sie aus der Renteninformation. Die Deutsche Rentenversicherung schickt sie allen Versicherten jährlich ins Haus, wenn sie 27 Jahre oder älter sind und mindestens fünf Beitragsjahre haben.

Von Anfang an gesichert

Normalerweise müssen Versicherte zunächst fünf Jahre lang Beiträge einzahlen, bevor sie Leistungen erwarten können. Sonderregelungen sorgen jedoch dafür, dass Berufseinsteigende schon vom ersten Arbeitstag an in der Rentenversicherung geschützt sind.

Bei Arbeitsunfällen sind Sie vom ersten Arbeitstag an geschützt. Nach einem Jahr gilt der Schutz auch für Freizeitunfälle.

Sie können eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten, wenn

- → Sie durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit nicht mehr in der Lage sind, drei Stunden täglich zu arbeiten. Grundsätzlich genügt hier schon ein einziger Beitrag zur Rentenversicherung, wenn Sie zum Zeitpunkt des Unfalls oder der Erkrankung versicherungspflichtig sind.
- → Ihre Erwerbsminderung innerhalb von sechs Jahren nach dem Ende Ihrer Ausbidung eintritt und Sie innerhalb der zurückliegenden zwei Jahre mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge gezahlt haben.

Die Erwerbsminderungsrente, die Sie dann erwarten können, richtet sich nicht nur nach Ihren wenigen bisher eingezahlten Beiträgen. Vielmehr wird so gerechnet, als hätten Sie bis zum regulären Rentenalter – derzeit 66 Jahre und zwei Monate – Rentenversicherungsbeiträge eingezahlt.

Beispiel:

Kim S. aus Nürnberg (18) hat nach der Schule im September 2024 eine Ausbildung zur Kommunikationskauffrau begonnen. Sie verdient monatlich 800 Euro. Am 6. Mai 2025 wird sie auf dem Weg zur Arbeit schwer verletzt. Seitdem ist sie voll erwerbsgemindert. Da Kims Erwerbsminderung durch den Arbeitsunfall verursacht wurde, reichen die bisherigen neun Monate Versicherungszeit für den Rentenanspruch bereits aus. Für die Berechnung der Rente zählt aber nicht nur die bisherige Versicherungszeit, sondern weitere 571 Monate (1. Juni 2025 bis 31. März 2073), also bis zum Alter von 66 Jahren und zwei Monaten. Das ist die Zurechnungszeit. Damit erhält Kim eine Monatsrente von gut 1 000 Euro.

Hilfe bei Krankheit oder Unfall

Die Rentenversicherung bietet vor allem finanzielle Sicherheit im Alter. Sie leistet aber noch mehr: Nach einer Krankheit oder einem Unfall können Sie zum Beispiel eine medizinische Rehabilitation bekommen, etwa eine Klinikbehandlung mit Physiotherapie, Muskelaufbautraining und vielen anderen auf Sie zugeschnittenen Anwendungen.

Sollte dies allein nicht ausreichen, können Sie auch sogenannte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch nehmen. Diese reichen von speziellen Arbeitsmitteln über behindertengerechte Umbauten am Arbeitsplatz bis hin zu einer kompletten Umschulung auf einen neuen Beruf.

Mehr Infos finden Sie in der Broschüre „Mit Rehabilitation wieder fit für den Job".

Eine Rehabilitation von der Rentenversicherung schließt die ärztliche Behandlung, die notwendige Unterkunft mit Verpflegung und vieles mehr ein. Außerdem erhalten Sie ein Übergangsgeld, wenn die Lohnfortzahlung durch den Beschäftigungsbetrieb beendet ist.

Wenn Sie eine Rehabilitation in Anspruch nehmen möchten, wenden Sie sich am besten zuerst an den Hausarzt. Der Antrag kann dann online gestellt werden. Bei Bedarf helfen die Fachleute in den Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung und erklären alles Weitere.

Wenn Sie gar keine Beschäftigung mehr ausüben können, können Sie mit einer Rente wegen Erwerbsminderung rechnen. Sie wird als Ersatz für den bisherigen Lohn gezahlt.

Bei tödlichen Unfällen sind auch die Angehörigen abgesichert: Witwen, Witwer, eingetragene Lebenspartnerinnen oder -partner oder auch Waisen der bzw. des verstorbenen Versicherten erhalten dann eine Hinterbliebenenrente.

Kinder zählen für die Rente

Auch die Erziehung von Kindern zählt für die Rente mit. Die ersten drei Jahre nach der Geburt gelten als Kindererziehungszeit. Dafür erhalten Sie genauso viel Rente wie eine Person, die den Durchschnittsverdienst aller Versicherten erzielt hat. Und das ganz ohne eigene Beiträge. Wenn Sie in dieser Zeit arbeiten, zählen die Beiträge hierfür zusätzlich.

Die Rentenversicherung bietet auch Rehabilitation für Kinder von Versicherten an.

Darüber hinaus zählt die Zeit bis zum zehnten Lebensjahr Ihres Kindes als sogenannte Berücksichtigungszeit. Sie wirkt sich ebenfalls günstig auf den Rentenanspruch aus.

Wer während dieser Jahre eine geringer bezahlte Beschäftigung ausübt oder mehrere Kinder erzieht, erhält eine zusätzliche Gutschrift auf dem Rentenkonto. Das gilt nicht nur für Mütter, sondern alternativ auch für Väter, wenn sie die Kinder überwiegend erziehen.

Alles in allem: Für Ihre Beiträge bekommen Sie von der Rentenversicherung ein umfassendes Schutzpaket, auf das Sie sich verlassen können.

Und wenn Sie Fragen haben: Eine der Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung ist ganz in Ihrer Nähe. Hier gibt es auch Tipps zur ergänzenden Altersvorsorge.

Arbeitsförderung: Hoffen auf die neue Chance

Ein Arbeitsleben lang nur in einem Unternehmen – das ist heute eher die Ausnahme. Schon nach der Ausbildung müssen sich manche junge Leute einen neuen Arbeitsplatz suchen. In diesen Fällen ist die Agentur für Arbeit die erste Adresse. Sie hilft bei der Stellensuche sowie mit Arbeitslosengeld.

Das Berufsinformationszentrum

Bereits bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz ist die Berufsberatung der Arbeitsagentur eine wichtige Anlaufstation. Fachleute unterstützen junge Menschen dabei, den richtigen Beruf zu finden. Sie kennen auch offene Ausbildungsplätze und helfen bei der Suche.

Während der Ausbildung kann die Agentur für Arbeit Sie durch eine Berufsausbildungsbeihilfe unterstützen, zum Beispiel durch Mittel für den Lebensunterhalt, Fahrtkosten und für sonstige Aufwendungen (beispielsweise Kosten für Arbeitskleidung).

Wenn Ihr Ausbildungsbetrieb Sie nicht übernimmt, müssen Sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden. Sie zahlt Ihnen dann Arbeitslosengeld und hilft bei der Suche nach einer neuen Stelle. Dabei versucht die Arbeitsagentur zunächst, eine passende Beschäftigung in Ihrem erlernten Beruf zu finden.

Bitte beachten Sie:
Bei bevorstehender Arbeitslosigkeit müssen Sie sich sofort bei der Agentur für Arbeit melden, damit Sie vom ersten Tag der Arbeitslosigkeit an Arbeitslosengeld bekommen.

Viele Angebote

Neben der Jobvermittlung kann die Agentur für Arbeit zum Beispiel

- → die Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung fördern,
- → einen Gründungszuschuss zahlen, wenn Sie eine selbständige Tätigkeit aufnehmen,
- → die Teilnahme an einer Weiterbildung durch Kostenübernahme und Zahlung von Arbeitslosengeld ermöglichen,
- → eine Berufsausbildung fördern, zum Beispiel durch Zuschüsse bei auswärtiger Unterbringung und Übernahme von Fahrtkosten und sonstigen Aufwendungen,
- → Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben oder
- → Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber zahlen.

Arbeitslosengeld

Weitere Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Arbeitslos – was Sie beachten sollten“.

Wer nicht sofort einen neuen Job findet, hat Anspruch auf Arbeitslosengeld. Es beträgt für Arbeitslose ohne Kind 60 und mit Kind(ern) 67 Prozent des durchschnittlichen Nettolohns im Jahr vor der Arbeitslosigkeit. Es wird in der Regel für zwölf Monate gezahlt. Im Anschluss gibt es das bedarfsabhängige Bürgergeld.

Voraussetzung für die Zahlung des Arbeitslosengeldes: In den zwei Jahren vor Beginn der Arbeitslosigkeit müssen Sie mindestens zwölf Monate lang Beiträge eingezahlt haben.

Wie lange das Arbeitslosengeld gezahlt wird, hängt von der bisherigen Beschäftigungsdauer und von Ihrem Lebensalter ab. Nach drei Jahren Ausbildung hätten Sie zum Beispiel Anspruch auf zwölf Monate Arbeitslosengeld.

Wenn Sie monatlich über neue Broschüren informiert werden möchten, können Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de/newsletter unseren Newsletter „Broschüren aktuell – unsere Neuerscheinungen“ abonnieren.

Krankenversicherung: Kostbares Gut Gesundheit

Die Krankenversicherung ist immer dann zur Stelle, wenn Sie medizinische Leistungen brauchen. Und wenn Sie einmal längere Zeit nicht arbeiten können, ersetzt sie mit dem Krankengeld Ihr Gehalt. Schon zum Berufsstart stehen Sie mit der Wahl der Krankenkasse vor einer wichtigen Entscheidung.

Während Schüler im Allgemeinen über ihre Eltern mitversichert sind, entsteht für Berufseinsteigende mit dem ersten Arbeitstag fast immer ein eigenständiger Versicherungsschutz. Dabei können Sie zwischen verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen frei wählen. Wenn Sie sich für eine entschieden haben, informieren Sie bitte Ihren Betrieb, von dort aus wird alles Weitere veranlasst.

Bitte beachten Sie:
Wenn Sie heiraten, kann auch Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner bei Ihnen mitversichert sein. Das gilt zum Beispiel dann, wenn sie oder er nicht oder nur geringfügig beschäftigt ist. Auch Ihre Kinder sind mitversichert, ohne dass Sie dafür zusätzliche Beiträge zahlen müssen.

Karte als Ausweis

Als Mitglied einer Krankenkasse erhalten Sie eine elektronische Gesundheitskarte mit Ihrem Foto. Sie enthält alle Daten, die Ärzte, Apotheker, Therapeuten oder das Krankenhaus für die Abrechnung mit der Krankenkasse benötigen. Dort werden auch – wenn Sie nicht widersprechen – Gesundheitsdaten gespeichert.

In der gesetzlichen Krankenversicherung gilt das Prinzip der Sach- und Dienstleistungen. Das heißt: Sie können sich behandeln lassen, ohne sich um Abrechnung und Bezahlung kümmern zu müssen.

Krankengeld

Wenn Sie krank werden sollten, zahlt Ihnen zunächst Ihr Betrieb – im Regelfall für sechs Wochen – das Gehalt weiter. Bei längeren Krankheitszeiten springt die Krankenversicherung ein: Von ihr bekommen Sie das Krankengeld. Die Höhe berechnet sich nach Ihrem Bruttoverdienst unmittelbar vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Es beträgt 70 Prozent davon, darf allerdings 90 Prozent des Nettoverdienstes nicht übersteigen. Bis zu 78 Wochen (eineinhalb Jahre) haben Sie Anspruch auf Krankengeld.

Bitte beachten Sie:
Alle Krankenkassen haben einen einheitlichen Beitragssatz von 14,6 Prozent des Bruttoverdienstes, darüber hinaus erheben sie noch einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag. Seine Höhe variiert derzeit zwischen 2,18 und 4,4 Prozent. Er wird ebenfalls je zur Hälfte von der Firma und den Beschäftigten getragen. Falls Ihre Krankenkasse den Zusatzbeitrag erhöht, haben Sie ein außerordentliches Kündigungsrecht. Achten Sie dann bitte darauf, fristgerecht zu kündigen.

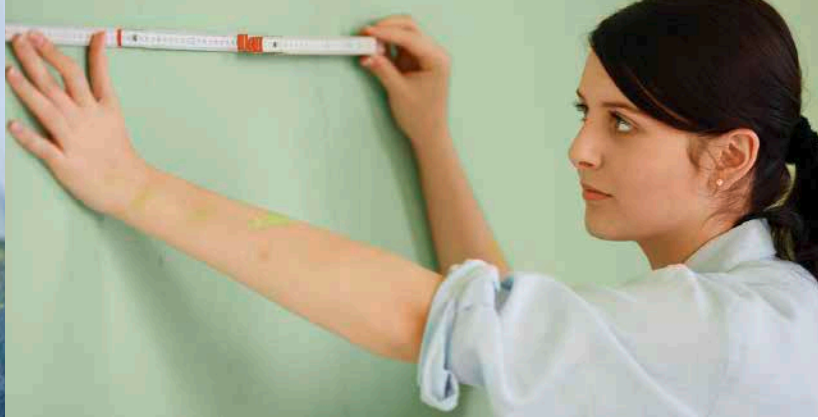

Als Zusatzleistungen übernehmen manche Kassen zum Beispiel die Kosten für eine professionelle Zahnreinigung oder Osteopathie.

Unser Tipp:

Zwischen diesen Krankenkassen können Sie wählen.

→ Allgemeine Ortskrankenkassen
→ Betriebskrankenkassen
→ Innungskrankenkassen
→ Ersatzkassen
→ Knappschaft

Im Internet finden Sie Portale, auf denen Sie die Zusatzbeiträge sowie die kassenindividuellen Zusatzleistungen vergleichen können.

Rezept statt Bargeld

Wenn Ihnen Ihre Ärztin oder Ihr Arzt ein Rezept für Medikamente ausstellt – ob auf Papier oder als E-Rezept, dann wird dort auch Ihre Krankenkasse angegeben. Auch Apotheken rechnen dann direkt mit ihr ab. Neben den Medikamenten und den ärztlichen Behandlungskosten zahlt Ihnen die Kasse alle Heil- und Hilfsmittel, die medizinisch notwendig sind und Ihnen auf Rezept verordnet werden. Dabei werden auch wirtschaftliche Gesichtspunkte beachtet. So haben Sie beispielsweise keinen Anspruch darauf, ein ganz bestimmtes Medikament verordnet zu bekommen.

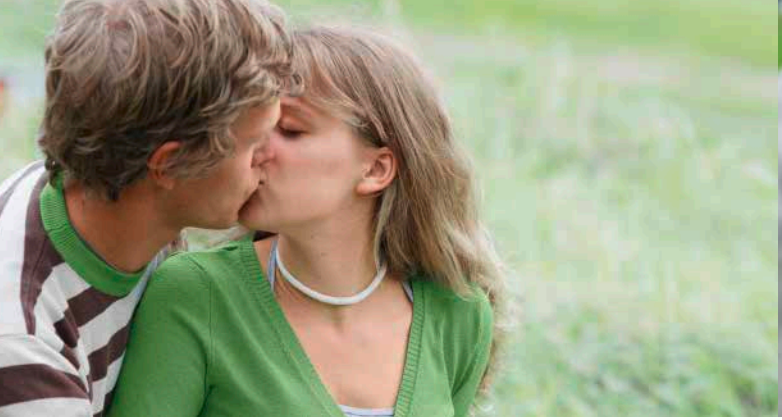

Zuzahlung

Wenn Sie Leistungen der Krankenkasse in Anspruch nehmen, müssen Sie grundsätzlich auch etwas dazubezahlen. Bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln sind es zehn Prozent der Kosten, mindestens aber fünf und höchstens zehn Euro. Im Krankenhaus fällt pro Tag eine Eigenbeteiligung von zehn Euro an, längstens für 28 Tage pro Jahr. Ihre Belastungsgrenze liegt bei zwei Prozent des Jahreseinkommens, für chronisch Kranke bei einem Prozent. Haben Sie die Zwei-Prozent-Grenze erreicht, befreit Sie Ihre Krankenkasse auf Antrag von weiteren Zuzahlungen. Wir empfehlen Ihnen daher, Ihre Quittungen für alle Zuzahlungen aufzuheben.

Bei einer Zahnbehandlung haben Sie Anspruch auf medizinisch notwendigen Zahnersatz. An den Kosten müssen Sie sich zwar beteiligen. Die meisten Auszubildenden profitieren jedoch von einer Härtefallregelung: Da sie nur ein relativ geringes Gehalt haben, übernimmt die Krankenkasse die in der Regelversorgung üblichen Kosten in voller Höhe.

Pflegeversicherung: Im Fall eines Falles

Berufsstarter und Pflege? Auf den ersten Blick passt das nicht zusammen. Und doch kann ein solches Schicksal auch junge Menschen treffen. Die Pflegeversicherung zahlt pflegebedürftigen Personen Geld – unter Umständen viele Jahre lang. Und für pflegende Angehörige werden Rentenbeiträge gezahlt.

Wie Menschen, die andere pflegen, geschützt sind, lesen Sie in der Broschüre „Rente für Pflegepersonen: Ihr Einsatz lohnt sich".

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt 3,6 Prozent Ihres Bruttoverdienstes. Sie teilen sich den Beitrag mit Ihrem Beschäftigungsbetrieb. Aus eigener Tasche zahlen Sie zusätzlich 0,6 Prozent, wenn Sie 23 Jahre oder älter sind und keine Kinder haben. Wer zwei oder mehr Kinder hat, kann eine Beitragsreduzierung geltend machen. Die Pflegekassen sind bei den einzelnen Krankenkassen eingerichtet. Die Pflegeversicherung ist für Menschen da, die wegen einer Krankheit oder Behinderung im Alltag Hilfe brauchen. Diese Hilfe kann sich auf die Grundpflege wie etwa Waschen, Essen oder Mobilität sowie auf die hauswirtschaftliche Versorgung wie Einkaufen und Wohnungsreinigung beziehen.

Fünf Pflegegrade

Je nachdem, wie intensiv und wie häufig die benötigte Hilfe ausfällt, unterscheidet man fünf Pflegegrade – von geringer bis schwerster Beeinträchtigung der Selbständigkeit. Die Zuordnung zu einem dieser Pflegegrade durch den Medizinischen Dienst entscheidet darüber, in welcher Höhe und in welchem Umfang pflegebedürftige Menschen Leistungen von ihrer Kasse erhalten. Die Pflege selbst kann dann von Privatpersonen, zum Beispiel Familienangehörigen, oder durch einen Pflegedienst ausgeführt werden. Für eine Heimunterbringung reichen die Leistungen der Pflegeversicherung allein in der Regel nicht aus, sodass dann Zuzahlungen anfallen.

Private Versicherungen bieten ergänzende Pflege-Tagegeldversicherungen an. Hier ist eine staatliche Förderung möglich.

Unfallversicherung: Wenn Arbeit krank macht

Wer auf dem Weg zur Arbeit verunglückt oder sich in der Firma verletzt, erhält Hilfe von der Berufsgenossenschaft: Sie zahlt die Behandlungskosten. Wenn Sie wegen des Unfalls nicht mehr arbeiten können, dann gibt es von der Unfallversicherung auch eine Rente – wenn nötig sogar lebenslang.

Die Unfall-
versicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung schützt Sie bei allen Unfällen, die im Zusammenhang mit der Arbeit stehen. Auch eine Krankheit, die durch den Beruf entstanden ist und zu den anerkannten Berufskrankheiten zählt, steht unter Versicherungsschutz. Versichert ist übrigens auch, wer bei Unglücksfällen Nothilfe leistet oder sich an der Verfolgung eines Straftat-Verdächtigen beteiligt und dabei selbst zu Schaden kommt.

In erster Linie zahlt die Unfallversicherung die anfallenden Behandlungskosten, damit die Unfallfolgen beseitigt werden und Sie Ihren Beruf wieder ausüben können – und das zuzahlungsfrei. Solange Sie wegen des Unfalls arbeitsunfähig sind oder wegen der Heilbehandlung keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben können, bekommen Sie Verletztengeld.

Können Sie aufgrund der Unfallfolgen Ihren Beruf gar nicht mehr oder nur unter großen Problemen ausüben, übernehmen die Unfallversicherungsträger verschiedene

Maßnahmen zur Rehabilitation, bei Bedarf sogar eine neue Berufsausbildung.

Die für Sie zuständige Berufsgenossenschaft erfahren Sie in Ihrer Firma.

Im Fall des Unfalls

Wenn Sie einen Arbeitsunfall haben, sollten Sie ihn unverzüglich im Personalbüro Ihres Betriebs melden oder von einem Mitarbeitenden melden lassen. Ein von der Berufsgenossenschaft zugelassener Durchgangsarzt entscheidet dann, welche weiteren Behandlungsmaßnahmen notwendig sind und weist Sie gegebenenfalls in ein spezielles Unfallkrankenhaus ein. Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle auf dem direkten Weg von der Wohnung zum Arbeitsort und zurück. Auch im Homeoffice sind Arbeitsunfälle möglich.

Bitte beachten Sie:
Die Erstbehandlung muss durch spezielle Unfallärzte erfolgen. Fragen Sie Ihr Personalbüro.

Unfallverhütung

Eine zusätzliche Aufgabe der Berufsgenossenschaften ist die Unfallverhütung. Hierfür erarbeiten sie spezielle Vorschriften, die im Betrieb umgesetzt werden müssen. Dadurch sollen Arbeitsunfälle vermieden werden.

Bitte beachten Sie:
Die Beiträge zur Unfallversicherung werden – im Gegensatz zu den anderen Zweigen der Sozialversicherung – allein durch den Arbeitgeber getragen. Deswegen erscheinen sie auch nicht auf der Gehaltsabrechnung.

Verletztenrente

Wenn Sie eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit auf Dauer nicht mehr arbeiten können, erhalten Sie von der Berufsgenossenschaft eine Verletztenrente. Wie viel das ist, hängt davon ab, was Sie im Jahr vor dem Unfall verdient haben. Wenn Ihr Lohn nach dem Berufseinstieg verhältnismäßig niedrig war oder wenn Sie noch kein volles Jahr gearbeitet haben, gibt es dafür Sonderregelungen: Es wird so getan, als hätten Sie alle Voraussetzungen erfüllt. Damit Ihre Rente nicht zu niedrig ausfällt, wird sie zudem nach einem Mindestverdienst berechnet, bei dem der Tariflohn Ihres erlernten Berufs als Grundlage genommen wird.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Wenn Sie regelmäßig über neue Broschüren informiert werden möchten, abonnieren Sie unseren Newsletter „Broschüren aktuell“.

Mit unseren Online-Services

Sie können online sicher mit uns kommunizieren. Um einen Antrag zu stellen, benötigen Sie nur Ihre Versicherungsnummer. Für weitere Anliegen können Sie unser Kundenportal nutzen. Hier identifizieren Sie sich mit der Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot steht Ihnen unter www.deutsche-rentenversicherung.de rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren, Broschüren herunterladen oder bestellen sowie verschiedene Newsletter abonnieren.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Anträgen.

Ihr kurzer Draht zu uns
0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)
www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg	Gartenstraße 105 76135 Karlsruhe Telefon 0721 825-0
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd	Am Alten Viehmarkt 2 84028 Landshut Telefon 0871 81-0
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	Bertha-von-Suttner-Straße 1 15236 Frankfurt (Oder) Telefon 0335 551-0
Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover	Lange Weihe 6 30880 Laatzen Telefon 0511 829-0
Deutsche Rentenversicherung Hessen	Städelstraße 28 60596 Frankfurt am Main Telefon 069 6052-0
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland	Georg-Schumann-Straße 146 04159 Leipzig Telefon 0341 550-55
Deutsche Rentenversicherung Nord	Ziegelstraße 150 23556 Lübeck Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern	Wittelsbacherring 11 95444 Bayreuth Telefon 0921 607-0
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen	Huntestraße 11 26135 Oldenburg Telefon 0441 927-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland	Königsallee 71 40215 Düsseldorf Telefon 0211 937-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz	Eichendorffstraße 4-6 67346 Speyer Telefon 06232 17-0
Deutsche Rentenversicherung Saarland	Martin-Luther-Straße 2-4 66111 Saarbrücken Telefon 0681 3093-0
Deutsche Rentenversicherung Schwaben	Dieselstraße 9 86154 Augsburg Telefon 0821 500-0
Deutsche Rentenversicherung Westfalen	Gartenstraße 194 48147 Münster Telefon 0251 238-0
Deutsche Rentenversicherung Bund	Ruhrstraße 2 10709 Berlin Telefon 030 865-0
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Pieperstraße 14-28 44789 Bochum Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Impressum
Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Abteilung Kommunikation
10709 Berlin, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drv@drv-bund.de
Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund
Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

20. Auflage (5/2025), **Nr. 506**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Altersicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 58 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen

#einlebenlang